

**24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)**

**Bericht «Zivilstand in der AHV und zivilstandsunabhängige Altersvorsorge»:
Präzisierung zu den finanziellen Auswirkungen eines zivilstandsunabhängigen
Modells**

1. Auftrag

Für die Sitzung vom 10. April 2025 wurde die Anfrage eingereicht, den Bericht 8.1 «Zivilstand in der AHV und zivilstandsunabhängige Altersvorsorge» des BSV mit einer Berechnung zu konkretisieren. Die Berechnung soll mit Stichjahr 2030 und folgenden Modalitäten vorgenommen werden:

- *Aufhebung der Plafonierung für neue Renten ab 2030*
- *Aufhebung Einkommensteilung für Renten ab 2030 für alle Konstellationen (inkl. Scheidungsfall) – ohne Übergangsbestimmungen oder Ausgleichsmassnahmen*
- *Aufhebung des Verwitwetenzuschlags für Personen, die ab 2030 verwitwen – ohne Übergangsbestimmungen*
- *Aufhebung Beitragsbefreiung ab 2030*

Eine Gesamtbilanz soll zudem simulieren, dass die Reform der Hinterlassenenrente gemäss Botschaft des Bundesrates in Kraft getreten ist.

2. Finanzielle Auswirkungen dieses Modells auf die AHV

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die AHV. Dabei wurde mit einem Inkrafttreten im Jahr 2030 gerechnet. Die Einkommensteilung wird für alle Fälle aufgehoben, also auch bei Scheidung und Todesfall. Die Auswirkungen der Abschaffung der Einkommensteilung und des Verwitwetenzuschlags wurden unabhängig voneinander berechnet. Je mehr Jahre seit Inkrafttreten des Modells vergangen sind, desto stärker sind diese Wechselwirkungen. Die Untersuchung dieser Wechselwirkungen bedarf weiterer Abklärungen.

In Tabelle 1 ist ersichtlich, dass die Kosten der Aufhebung der Plafonierung zu Beginn eher gering ausfallen. Dies liegt daran, dass die Plafonierung nur für zukünftige Renten aufgehoben wird. Mit der Zeit würden die Kosten allerdings steigen, da die Ausgaben für die Aufhebung der Plafonierung der Renten jährlich zunehmen. Mit der Abschaffung der übrigen Massnahmen für Verheiratete (Einkommensteilung, Verwitwetenzuschlag, Beitragsbefreiung) können diese Mehrkosten kompensiert werden. Langfristig steigen die Einsparungen, wenn die Abschaffung der Begünstigungen für verheiratete Personen Wirkung zeigt.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen gemäss den vorgegebenen Modalitäten (siehe Kapitel 1) ohne Reform der Hinterlassenenrenten

Jahr	Beitrags- befreiung	Plafonierung (neue Renten)	Verwitweten- zuschlag	Aufhebung Splittling	Summe der Massnahmen ohne Reform Hinterlassenenrenten
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	
	1)	2)	3)	4)	
2030	214	334	-127	-157	-164
2031	218	593	-300	-324	-249
2032	216	840	-419	-479	-274
2033	220	1110	-589	-643	-342
2034	220	1340	-700	-780	-360
2035	220	1610	-870	-930	-410

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet). Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Erläuterungen

- 1) Aufhebung des Beitragsprivilegs
- 2) Die Plafonierung der neuen Renten für Ehepaare wird ab 2030 aufgehoben.
- 3) Abschaffung des Verwitwetenzuschlags (neue Renten)
- 4) Abschaffung der Einkommensteilung (neue Renten)

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen mit den Einsparungen der Reform der Hinterlassenenrenten gemäss Botschaft des Bundesrates, wenn diese im Jahr 2026 in Kraft treten würde.

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen gemäss den vorgegebenen Modalitäten (siehe Kapitel 1) mit Reform der Hinterlassenenrenten

Jahr	Beitrags- befreiung	Plafonierung (neue Renten)	Verwitwete nzuschlag	Aufhebung Splittling	Hinterlassenenrenten				Summe der Massnahmen mit Reform der Hinterlassenenrenten (Ausgaben - Einnahmen)
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	
2026	0	0	0	0	-35	6	0	24	-5
2027	0	0	0	0	-117	16	0	66	-35
2028	0	0	0	0	-200	26	-106	87	-193
2029	0	0	0	0	-287	35	-112	88	-276
2030	214	334	-127	-157	-363	41	-116	86	-516
2031	218	593	-300	-324	-448	49	-125	87	-686
2032	216	840	-419	-479	-516	54	-132	85	-783
2033	220	1110	-589	-643	-597	60	-148	85	-942
2034	220	1340	-700	-780	-660	60	-160	80	-1040
2035	220	1610	-870	-930	-740	70	-180	80	-1180

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet). Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Erläuterungen

- 1) Aufhebung des Beitragsprivilegs
- 2) Die Plafonierung der neuen Renten für Ehepaare wird ab 2030 aufgehoben.
- 3) Abschaffung des Verwitwetenzuschlags (neue Renten)
- 4) Abschaffung der Einkommensteilung (neue Renten)
- 5) Einschränkung des Anspruchs auf verwitwete Personen mit Kindern unter 25 Jahren
- 6) Hinterlassenenrenten für unverheiratete Eltern mit Kindern unter 25 Jahren.
- 7) Übergangsbestimmungen
- 8) Zweijährige Übergangsrente für verwitwete Personen mit Kindern über 25 Jahren